

## **Haus- bzw. Gerichtsordnung**

Zum Schutz von Personen, Gebäuden und Sachwerten wird angeordnet:

### **1. Sicherheit im Gerichtsgebäude:**

1.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

1.2. Wer entgegen dem Punkt 1.1. eine Waffe bei sich hat, hat sich über die Sprechanlage beim Betreten des Gebäudes zu melden. Die Waffe ist von einem Bediensteten in Verwahrung zu nehmen.

1.3. Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (Punkt 7.) in Kenntnis zu setzen.

### **2. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen:**

2.1. Auf Kontrollorgane (Punkt 3.1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit Punkt 1. nicht anzuwenden.

2.2. RichterInnen, StaatsanwältInnen und anderen BeamtInnen der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige Gründe gegeben sind;

2.3. Unter den in Punkt 2.2. genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Punkt 2.2. genannten Personenkreises, die eine Waffe in einem nicht von Punkt 2.2. erfasstes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in das Gebäude des Bezirksgerichts Bad Ischl befristet gestattet werden; diese Entscheidung obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Linz.

### **3. Sicherheitskontrolle:**

3.1. Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrollen).

Kontrollorgane sind die mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten, sowie die allenfalls von der Vorsteherin des Bezirksgerichts Bad Ischl hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten.

3.2. Unter möglicher Schonung des/r Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm/r mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner/ihrer Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

3.3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (Punkt 2.1.) oder ein Bescheid nach Punkt 2.2. oder 3. ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

3.4. Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach 3.3. Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

#### **4. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle:**

4.1. Vorbehaltlich der Punkte 4.2. und 3. sind RichterInnen, StaatsanwältInnen, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, RechtsanwältInnen, NotarInnen, PatentanwältInnen, VerteidigerInnen, qualifizierte VertreterInnen nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, RechtsanwaltsanwärterInnen, NotariatskandidatInnen und PatentsanwaltsanwärterInnen sowie gerichtlich beeedete und zertifizierten Sachverständigen keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und 2. zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Punkt 2.2. und 3.).

4.2. Hegt ein Kontrollorgan bei einer nach Punkt 4.1. genannten Person trotz ihrer Erklärung nach 3.1. den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und Punkt 2. zu unterziehen.

4.3. Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen

werden, dass auch jede Person des im Punkt 4.1. genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3., Punkt 1. und Punkt 2. zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist von der Gerichtsvorsteherin des Bezirksgerichts Bad Ischl zu treffen.

4.4. Hat es eine qualifizierte VertreterIn zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde, so ist § 40 Abs 6 und 7 ASVG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er/sie nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

4.5. Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3. zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der/die Vorführende erklärt, dass er/sie die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

## **5. Fotografier- und Filmverbot, Verbot von Video- und Tonbandaufzeichnungen:**

5.1. Für das gesamte Gerichtsgebäude wird ein Fotografier- und Filmverbot erlassen und es ist verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen.

5.2. Zur Durchsetzung des Verbotes der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen ist es untersagt, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude einzubringen.

5.3. Über allfällige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheidet der jeweilige Verhandlungsrichter im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und die Gerichtsvorsteherin über die jeweils vorher gestellten Ausnahmeanträge.

5a.4. Personen, die diese Maßnahmen zu Unrecht ablehnen, sind vom Kontrollorgan oder einer/einem Gerichtsbediensteten aus dem Gerichtsgebäude zu weisen.

In diesem Fall treten die Rechtsfolgen eines unentschuldigten Fernbleibens ein.

Punkt 6, 8 und 9 der Hausordnung gelten sinngemäß.

Auf § 16 Abs. 5 GOG wird hingewiesen:

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im

Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen.

## **6. Zwangsgewalt der Kontrollorgane:**

6.1. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

6.2. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisung nach Punkt 5.1. die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

## **7. Ausfolgung übergebener Waffen:**

7.1. Die verwahrte Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen.

7.2. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

7.3. Anlässlich des Betretens des Amtsgebäudes abgegebene Waffen werden, wenn sie nicht abgeholt oder entgegengenommen werden, jeweils nach Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres dem Fundamt der Stadtgemeinde Bad Ischl übergeben.

## **8. Säumnisfolgen:**

8.1. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen.

## **9. Verständigung der Polizei:**

9.1. Bei Erfolglosigkeit der nach Punkt 6. anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane habe diese umgehend die Polizei zu verständigen.

10. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass werden dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, und zwar:

10.1. Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

10.2. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;

10.3. Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises;

### **11. Haupteingang, Tiere, Nichtraucherchutz:**

11.1. Für den Eintritt in das Gerichtsgebäude steht grundsätzlich nur der Haupteingang zur Verfügung; Bedienstete des Hauses können auch den Hintereingang benützen, soweit sie über Schlüssel verfügen.

11.2. Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt; die Kontrollorgane werden angewiesen, Personen beim Haupteingang zurückzuweisen, welche Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen.

11.3. In sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen dieses Amtsgebäudes gilt gemäß § 13 Abs 1 Z 1 Tabakgesetz ein Rauchverbot.

### **12. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen:**

12.1. Jeder Bedienstete hat im Not- und Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigen des Notruftasters vorzunehmen.

12.2. Im Gefahrenfall habe alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen und den erfolgten Anweisungen allenfalls auch zur raschen Räumung des Gebäudes Folge zu leisten.

### **13. Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne:**

13.1. Sämtliche im Gerichtsgebäude beschäftigten Personen haben sich über die wesentlichen Inhalte der Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne zu informieren und die dort geregelten Verständigungspflichten und Verhaltensmaßnahmen zu

befolgen.

#### **14. Versperren der Amtsräume:**

14.1. Sämtliche Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren.

#### **15. Rechtsgrundlage:**

15.1. Diese Hausordnung gründet auf das Gerichtsorganisationsgesetz idgF und die Ausübung des Hausrechtes im Sinne der Bestimmungen der §§ 353 f ABGB, der Covid-19-Gesetze und damit zusammenhängender Verordnungen, Erlässe und Verfügungen, letztere bis zu deren Außerkraftsetzung.

---

**Bezirksgericht Bad Ischl**  
**Bad Ischl, 01.03.2024**  
**Mag. Mantinger, Vorsteherin des Bezirksamtes**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG